

Herr Halbach erläutert, dass in dem vorliegenden 15. Nachtrag eine Reihe von rechtlichen Änderungen berücksichtigt wurde, damit die Satzung einer aktuellen verwaltungsrechtlichen Überprüfung standhalten könnte. Er erklärt die Anpassungen, insbesondere die neue Bezeichnung der Wasserzähler (z.B. „Q3=4“ statt „Qn 2,5“) und weist darüber hinaus auf die Ausführungen in der Einladung.

Herr Retzerau erkundigt sich nach dem künftigen Rhythmus und nach der Art der Ablesungen. Herr Saure informiert, dass die Wasserablesung und -abrechnung tierjährlich mit den Bescheiden der Stadt harmonisiert und am Jahresende durchgeführt wird. Einer von 6 Ablesbezirken wird durch Personal des Wasserwerks abgelesen, die übrigen durch Kundenselbstablesung per Postkarte.

Herr Hobene erkundigt sich, warum im Rahmen der neuen Messgeräterichtlinie sowohl die bisherige Zählergrößen-Bezeichnung (z.B. „Qn 2,5“) als auch die neue („Q3=4“) verwendet wird. Herr Halbach erläutert, dass die Geräte mit neuer Bezeichnung erst sukzessive bei mehrheitlichen Turnuswechsel eingebaut werden und somit über einen längeren Zeitraum Geräte mit beiden Bezeichnungen betrieben werden. Der Vorschlag von Herrn Hobene, die neue Bezeichnung voranzustellen, soll bei der nächsten Änderung der Satzung berücksichtigt werden.

Herr Hobene erkundigt sich, ob die im Rahmen der neuen Messgeräte Richtlinie vorgenommene Normierung der Zähler auch explizit in der Satzung aufzuführen ist. Herr Halbach informiert, dass dies formal nicht erforderlich ist.

Beschluss: Der Betriebsausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Bergneustadt folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 15. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001.